

04.04.90

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

Punkt 52 der 611. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 3

Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. In § 2 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:

- '1. für Anwärter nach § 1 Nr. 2 bis 10, mit Ausnahme der Anwärter des Gewerbeaufsichtsdienstes fünfunddreißig vom Hundert,
2. für Anwärter nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 und 3 und für Anwärter des Gewerbeaufsichtsdienstes fünfzig vom Hundert,".

Ausgeliefert am 04. APR. 1990 ...

104/2/90

Begründung:

Der Antrag hat zum Ziel, den Anwärtersonderzuschlag für die Anwärter des mittleren, gehobenen und höheren Gewerbeaufsichtsdienstes von 35 v.H. auf 50 v.H. des Anwärtergrundbetrages anzuheben.

Die derzeit geltende Verordnung und der vorliegende Entwurf der Änderungsverordnung sehen für Anwärter des Gewerbeaufsichtsdienstes einen Anwärtersonderzuschlag in Höhe von 35 v.H. des Anwärtergrundbetrages vor. Um die Funktionsfähigkeit der Gewerbeaufsichtsverwaltung zu erhalten, ist es notwendig, den Anwärtersonderzuschlag auf 50 v.H. des Grundbetrages zu erhöhen:

Seit mehreren Jahren kann das für die Gewerbeaufsicht erforderliche Personal - auch bei Senkung der qualitativen Anforderungen - nicht mehr gewonnen werden.

Die Besonderheiten des Gewerbeaufsichtsdienstes gegenüber dem sonstigen technischen Dienst liegt darin, daß als Einstellungsvoraussetzung neben den für alle Techniker geltenden Vorbildungsvoraussetzungen (Meisterprüfung, Fachhochschulabschluß, Universitätsstudium) eine mehrjährige Berufserfahrung außerhalb des öffentlichen Dienstes gefordert wird.

Die Anwärter für den Gewerbeaufsichtsdienst sind deshalb durchschnittlich älter als vergleichbare Anwärter. Außerdem stehen sie im Zeitpunkt der Entscheidung für den öffentlichen Dienst schon mehrere Jahre in einem Arbeitsverhältnis; die finanzielle Einbuße bei Begründung des Arbeitsverhältnisses ist deshalb höher als bei anderen Anwärtern.

Ein höherer Anwärtersonderzuschlag könnte zur Verminderung dieser finanziellen Einbuße beitragen und die Entscheidung für den Eintritt in das Beamtenverhältnis erleichtern.

Die Mehrkosten im Bereich der Länder betragen ca. 300.000 DM jährlich.